

12.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 100 der See-wasserverordnung (SWO) vom 16. 5.1968 (GBl. Sdr. Nr. 587).

1955

13.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch Bkm. vorn 7. 8. 1980 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (GBl. I Nr. 26 S. 254).

14.

§ 12 der Verordnung vom 17. März 1955 über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (GBl. I Nr. 37 S. 313; Ber. Nr. 43 S. 364) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Aufführungen von Werken der Musik gemäß § 11 Abs. 1 dieser Verordnung nicht fristgerecht anzeigt oder anmeldet oder
- b) Musikfolgen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Verordnung nicht oder nicht vollständig oder unrichtig einreicht

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor der Anstalt zur Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA).

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

(4) Wird die Verpflichtung zur Gebührenzahlung nicht erfüllt, ist die AWA berechtigt, nach zivilrechtlichen Vorschriften Schadenersatz zu fordern, wobei eine Verdopplung der Gebühren im allgemeinen ohne weiteren Nachweis des Schadens im einzelnen als angemessen gilt.“

15.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 210 Abs. 2 der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. 2. 1974 (GBl. Sdr. Nr. 716).

16.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 8 Abs. 2 der PolizeistundenVO - PStVO - vom 30. 6. 1980 (GBl. INr. 24 S. 237).

1^57

17.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 21 Abs. 2 der Schußgeräte AO vom 14. 8. 1968 (GBl. II Nr. 90 S. 704).

18.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 5 Abs. 2 Ziff. 4 der VerhaltensAO Brandschutz vom 8. 6. 1982 (GBl. INr. 29 S. 532).

19.

§ 12 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I Nr. 42 S. 329) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Kontrollmaßnahmen gemäß § 5 Absätze 1 und 2 verhindert oder erschwert
 - b) die Durchführung von Bekämpfungsarbeiten verhindert oder erschwert
 - c) als Verantwortlicher für das Grundstück die Durchführung von Bekämpfungsarbeiten, die gemäß § 4 Abs. 4 verfügt wurden, nach Ablauf der Beschwerdefrist oder im Falle der Einlegung der Beschwerde nach endgültiger Entscheidung verhindert oder erschwert
 - d) eine Anzeige, zu der er nach § 5 Abs. 4 verpflichtet ist, nicht oder nicht rechtzeitig erstattet
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Schädlingsbekämpfungsbetriebes

- a) Schädlingsbekämpfungsarbeiten, zu deren Durchführung er gemäß § 4 Absätze 2 bis 4 verpflichtet ist, nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt oder durchführen läßt
- b) ein nicht zugelassenes Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr bringt, benutzt oder benutzen läßt
- c) ein nicht zugelassenes Schädlingsbekämpfungsverfahren anwendet oder anwenden läßt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken verantwortlichen Organe sowie den Leitern der Kreis- und Bezirks-Hygieneinspektionen.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.